



## **Satzung**

### **über die Benutzung des Kindergartens "Am Mühlenholz" der Gemeinde Ascheberg**

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Kindergarten „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg ist eine sozialpädagogische Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz -KiTaG- mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

#### **§ 2**

##### **Angebote der Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in den „Regelgruppen“ Kinder vom vollendeten 3 Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. In den Ausnahmefällen des Abs. 3

werden die schulpflichtigen Kinder in die Gruppe der Ganztagskinder aufgenommen.

- (2) Zusätzlich zu den „Regelkindern“ werden Kinder im Alter vom vollendeten 12 Lebensmonat (1 Jahr) in einer sog. „Krippengruppe“ aufgenommen.
- (3) Schulpflichtige Kinder werden nur in Absprache mit dem Kindergartenbeirat aufgenommen (Ausnahme siehe § 5 Abs. 2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag ganztags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Regelzeit (Kernzeit) am Vormittag ist von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).
- (2) In den Nachmittagsstunden ist die Kindertagesstätte mit wechselndem Personal geöffnet.
- (3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung am Tag nach Himmelfahrt, am Tag nach der Schulkinderübernachtung, am Tag des Betriebsausflugs für das Kindergartenpersonal, zwischen Weihnachten und Neujahr und an Wochenfeiertagen.  
Die Schließzeiten werden vom Kindergarten-Beirat festgelegt und nach Beschluss der Gemeindevertretung bis Ende des Jahres für das folgende Jahr bekannt gegeben.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grunde ist ausgeschlossen

## § 4

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen
- (2) Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach dem Alter des Kindes und dem Anmeldedatum
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet ohne Ansehen der Person die Leitung der Kindertagesstätte.
- (4) Das allgemeine Aufnahmeverfahren legt der Beirat fest.
- (5) Kinder, die in der Gemeinde Ascheberg wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohngemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (6) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein, sie muss jedwede für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorausgegangene Erkrankung insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen ausweisen.

## § 5

### Probezeit

- (1) Die Kinder der Vor- und Nachmittagsgruppen haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte eine Probezeit von vier Wochen.

- (2) Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind noch nicht die erforderliche Reife zum Besuch einer Kindertagesstätte besitzt, so kann, ggf. unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung, nach Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Träger der Kindertagesstätte der Betreuungsvertrag von beiden Seiten sofort gekündigt werden
- (3) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der Probezeit fallen keine Gebühren an.

## **§ 6**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.XXXX ) möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30 April vorzulegen (Ausnahme Probezeit)
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (4) Der Wechsel eines Platzes zwischen Vormittags- und Nachmittagsgruppe (und umgekehrt) kann nur direkt, ohne zeitlichen Versatz, erfolgen (Ummeldung). Die Ummeldung hat schriftlich zu erfolgen, hierbei ist eine 14-tägige Frist einzuhalten. Wird eine zeitliche Differenz zwischen An- und Abmeldung gewünscht, muss trotzdem der Betrag der bisherigen Gruppe bis zum vollendeten Wechsel bezahlt werden, ein Wechsel ist stets nur zum 1 oder 15 eines Monats möglich.
- (5) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom „Krippenkind“ zum „Regelkind“ erfolgt nach Beendigung des Kindergartenjahres (31.07.), in dem das 3. Lebensjahr vollendet wurde.
- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (7) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, Insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefordert

werden kann oder die Forderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

- (8) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.

## **§ 7**

### **Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger; die Gemeinde Ascheberg übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einem älteren Geschwisterkind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimgang allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

## **§ 8**

## **Gesundheitsfürsorge**

Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 48 Abs 2 Infektionsschutzgesetz). Wenn das Kind nach der Krankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Versicherungen**

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Die Unfälle sind der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu melden.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals**

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller jeweils in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einzeln aus Ihrer Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit drei Sprecherinnen/ Sprechern.
- (3) Die gewählten Elternvertreter benennen aus Ihrer Mitte drei Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (4) Die drei Elternvertreter für den Kindergartenbeirat sind dem Träger, Gemeinde Ascheberg, bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.

- (5) Das pädagogische Personal wählt aus seiner Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres drei Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (6) Die drei Vertreter vom pädagogischen Personal sind dem Träger, Gemeinde Ascheberg, bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die drei Elternvertreter und die drei Vertreter des pädagogischen Personals wirken im Beirat für die Kindertagesstätte mit Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.
- (8) Die reinen Nachmittagsgruppen (früher Spielkreisgruppen) wählen in einer gemeinsamen Elternversammlung je einen Elternvertreter für Ihre Gruppe.
- (9) Die Elternvertreter der reinen Nachmittagsgruppen können bei Bedarf an Beiratssitzungen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1.

## **§ 12**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeit (§ 4 Abs. 3 und 4) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(5) Eine Rückerstattung von Gebühren bei Schließung der Kindertagesstätte wegen widriger Verhältnisse ist nicht möglich.

### **§ 13**

#### **Einkommensabhängige Ermäßigung, Sozialstaffel**

Die Sozialstaffel richtet sich nach den Vorgaben des Kreis Plön i.d.F. der ab dem 01 Januar 2005 geltenden Vorschrift, Kreisrichtlinie- Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen" (Sozialstaffel vom 02 Dezember 2004) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften.

### **§ 14**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen entscheidet der Träger, die Gemeinde Ascheberg.

### **§ 15**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

### **§ 16**

#### **Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 17**

#### **Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen



Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## § 18

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens "Am Mühlenholz" der Gemeinde Ascheberg (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 01. August 2007 außer Kraft.

Ascheberg, den 28.09.2017

Ausgefertigt:  
Gemeinde Ascheberg



Thomas Menzel

Bürgermeister

Ascheberg, den 24. 11. 2017

Veröffentlicht:  
Gemeinde Ascheberg

Thomas Menzel

Bürgermeister

## Anlage 1

### Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Am Mühlenholz“

#### 1) Vormittagsgruppen

Die Regelgebühr vormittags:

8:00 Uhr – 12:00 Uhr                      beträgt je Kind 130,00 € monatlich

8:00 Uhr – 13:00 Uhr                      beträgt je Kind 142,50 € monatlich

8:00 Uhr – 14:00 Uhr                      beträgt je Kind 155,00 € monatlich

#### 2) Nachmittagsgruppen

Die Regelgebühr für reine Nachmittagsgruppen (zweimal wöchentlich a 3 Stunden) beträgt je Kind monatlich 33 €.

Die Regelgebühr für reine Nachmittagsgruppen (viermal wöchentlich a 3 Stunden) beträgt je Kind monatlich 66 €.

#### 3) Ganztagsgruppen

Die Regelgebühr für einen Ganztagesplatz beträgt 230,00 € monatlich (Kernzeit: der Ganztagsgruppe 8:00 Uhr – 17:00 Uhr)

#### 4) Krippengruppe

Die Regelgebühr für einen Krippengruppenplatz beträgt 290,00 € monatlich (Kernzeit: Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

#### 5) Schulpflichtige Kinder

Die Regelgebühr für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern (§ 3 Abs. 3) beträgt 60,00 € (Kernzeit: Mo.-Fr. von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr). Eine weitere flexible Betreuung (§ 12 Abs. 5) ist von Mo.-Fr. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

#### 6) Frühdienst:

Die Betreuungszeit, wird um die Einführung eines Frühdienstes für 12,50 € monatlich pro 0,5 Stunden erweitert, der auch von Krippenkindern genutzt werden kann.

#### 7) Milchgeld:

Das monatliche Milchgeld in Höhe von 6,00 € wird über die Verwaltung eingezogen.